

STATUTEN

I. Name und Zweck

Art. 1 Der Verein Volkstanzgruppe **Mattelüt** ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, der sich die Pflege und Verbreitung von Volkstänzen zur Aufgabe stellt. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Die Volkstanzgruppe **Mattelüt** besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Kursteilnehmern

Art. 3 Aktivmitglied oder Passivmitglied kann werden,

- a) wer eine entsprechende Beitrittserklärung unterzeichnet, und
- b) wer den entsprechenden, von der GV festgelegten, Jahresbeitrag bezahlt .

Für Eintritte bis 30. Juni ist der volle Beitrag fällig, nach diesem Datum mindestens die Hälfte.
Mit diesem Beitrag sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein abgegolten.

Art. 4 Die Mitgliedschaft gilt nur für die Dauer, die dem bezahlten Mitgliederbeitrag entspricht, wobei die Jahresbeiträge für das Kalenderjahr gültig sind.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein **Mattelüt** erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf 30. 6. oder auf Ende Jahr. Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins.

Art. 6 Stimmberechtigt an GV und Vereinsversammlungen sind nur Aktivmitglieder.

Passivmitglieder können an den Versammlungen teilnehmen und haben beratende Stimme. Sie sind zudem berechtigt, vier Mal pro Jahr gratis an einem regulären Tanzabend teilzunehmen.

Langjährigen Passivmitgliedern oder Kursteilnehmern, die dem Verein nahe stehen, kann die GV das Stimmrecht erteilen. Für diesen Entscheid ist eine 2/3 - Mehrheit nötig. Passivmitglieder/Kursteilnehmer mit Stimmrecht sind betreffend Art. 10, 16, 23, 27 und 31 den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 7 Kursteilnehmer bezahlen einen Kursbeitrag (pro Quartal oder Einzeleintritt). Dieser Kursbeitrag wird von der GV festgelegt. Mit diesem Beitrag sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein abgegolten.

III. Organisation

Art. 8 Die Organe der Volkstanzgruppe **Mattelüt** sind:

- Generalversammlung (GV)
- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisor/Innen

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9 Die ordentliche GV hat alljährlich im Frühjahr stattzufinden.

Art. 10 Die Einberufung einer a. o. GV kann jederzeit durch drei Vorstandsmitglieder oder acht Aktivmitglieder verlangt werden. Eine a. o. GV muss innert vier Wochen nach gestelltem Begehren stattfinden.

Art. 11 Die Einladung zu einer GV hat schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden und für die ordentliche GV unter Beilage der Jahresrechnung.

Art. 12 Der GV (ordentlichen und ausserordentlichen) sind folgende Obliegenheiten vorbehalten:

- Wählen der Vereinsorgane
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Festsetzen der Tanzleiterentschädigung für vereinsinterne Volkstanzleiter
- Festlegen der Kursgelder
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Budget (Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes)
- Ermässigung oder Erlass von Mitgliederbeiträgen
- Verleihen des Stimmrechts an einzelne Kursteilnehmer oder Passivmitglieder
- Statutenänderungen

Art. 13 Die Beschlüsse der GV werden protokolliert und allen Mitgliedern (schriftlich) mitgeteilt.

Art. 14 Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser Art. 6, 16 und 31.

Art. 15 Änderungen der Traktandenliste (Zusätzliche Traktanden, Streichen von Traktanden, Andern der Reihenfolge) erfolgen durch 2/3 - Mehrheitsbeschluss der GV.
Ausgenommen hiervon ist die Auflösung des Vereins (nach Art. 31).

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Art. 16 Die an einem regulären Tanzabend anwesenden Aktivmitglieder können eine Mitgliederversammlung abhalten, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Mehr über alle Geschäfte Beschluss fassen, ausgenommen solche, die einer GV vorbehalten sind.
- Art. 18 Gefasste Beschlüsse sind allen Mitgliedern bekanntzugeben.

VORSTAND

- Art. 19 Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen, welche folgende Funktionen innehaben:
- Präsident/In
 - Vizepräsident/In
 - Sekretär/In
 - Kassier/In
 - Tanzleiter/Innen
- Grundsätzlich ist es möglich, dass eine Person gleichzeitig mehrere Vorstandsfunktionen ausübt. folgende Kombinationen sind jedoch nicht zulässig:
- Präsident/In und Kassier/In
 - Präsident/In und Sekretär/In
 - Präsident/In und Vizepräsident/In
 - Sekretär/In und Kassier/In
- Art. 20 Vereinsinterne Tanzleiter/Innen sind ex officio im Vorstand. Sie können allerdings auf die Vorstandsmitgliedschaft verzichten.
Für externe Tanzleiter/Innen ist der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein Volkstanzgruppe **Mattelüt** Bedingung für eine Aufnahme in den Vorstand.
- Art. 21 Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar.
- Art. 22 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. (Bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten).
- Art. 23 Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und den Aktivmitgliedern Bericht zu erstatten.
- Art. 24 Der Vorstand bestimmt die ASV-Delegierten.
- Art. 25 Der Vorstand bestimmt - im Rahmen des von der GV vorgegebenen Budgets - die Tanzleiterentschädigung für externe Volkstanzleiter und für Gastreferenten.
- Art. 26 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, bezahlt aber nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Bei ausgeglichener Bilanz kann den Vorstandsmitgliedern, anlässlich der GV, dieser Beitrag rückwirkend zurückerstattet werden.
- Art. 27 Alle Aktivmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

RECHNUNGSREVISOR/INNEN

- Art. 28 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisor/Innen für die Dauer von zwei Jahren, die verpflichtet sind, die Vereinsrechnung mindestens einmal im Jahr nach Abschluss zu prüfen und über das Ergebnis der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Jedes Jahr scheidet einte Revisor/In aus.

IV. Finanzwesen

- Art. 29 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Einnahmen von offenen Tanzabenden, Kursen und Aufführungen
 - Spenden u. ä.
- Art. 30 Der/die Kassier/In ist verpflichtet, die Vereinsrechnung laufend a jour zu halten und den Rechnungsrevisor/Innen und dem Vorstand jederzeit Einblick zu gewähren.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 31 Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder anlässlich einer ordentlichen GV. Sie muss gemäss Art. 11 im Voraus traktandiert sein.
- Art. 32 Nach der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins während zwei Jahren bei einer geeigneten Stelle für eine allfällige Neugründung zu deponieren. Nach Ablauf dieser Frist ist es an verwandte Institutionen zu veräussern oder zu verschenken. Ein allfälliger Erlös soll einer gemeinnützigen Institution zukommen.